



Mitteilung über die Errichtung einer baubewilligungspflichtigen technischen Einrichtung

gemäß § 3a Salzburger Baupolizeigesetz

Name der Antragsteller:in (Vor- und Familienname oder Bezeichnung der juristischen Person)	
Anschrift der Antragsteller:in Telefonnummer und E-Mail-Adresse	
Angaben über die Art der technischen Einrichtung gemäß § 2 Baupolizeigesetz (Zutreffendes ankreuzen):	Errichtung oder erhebliche Änderung von: <input type="checkbox"/> Luftwärmepumpen <input type="checkbox"/> Heizungsanlage <input type="checkbox"/> Stückholzheizung <input type="checkbox"/> Solaranlage (außerhalb § 2 Abs. 4) <input type="checkbox"/> Aufzugsanlage / Hebeanlage <input type="checkbox"/> Lüftungsanlage <input type="checkbox"/> Klimaanlage <input type="checkbox"/> sonstigen technischen Einrichtungen
Ausführungsort der baulichen Maßnahme	Grundstück Nr. Einlagezahl Adresse
Grundeigentümer (Name und Anschrift)	
Name und Anschrift des Ausführenden (Unternehmer, der die technische Einrichtung ausführt)	
Bei Luftwärmepumpen: Luftwärmepumpen sind einem Mitteilungsverfahren nur zugänglich, wenn deren Schallemissionen einen Grenzwert von 40 dB(A) bei Tag und 33 dB (A) bei Nacht an der nachbarlichen Grundstücksgrenze nicht überschreiten. Bei Standorten, die im Flächenwidmungsplan als Reine Wohngebiete ausgewiesen sind, reduziert sich der Nacht-Grenzwert auf 30 dB (A).	Die Voraussetzungen werden durch die geplante Luftwärmepumpe erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

